



SVID: 1715
TW: 21132

Inlands-Überweisung

1800

Ihr Überweisungsauftrag

Wir haben am 23.05.2023 um 21:41 Uhr Ihren Überweisungsauftrag erhalten.
Vielen Dank für Ihren Auftrag.

Empfänger	Tierschutzverein Jena e.V.
IBAN	DE85 8305 3030 0000 0205 16
BIC	HELADEF1JEN
Kreditinstitut	Spk Jena-Saale-Holzland
Betrag	100,00 EUR
Verwendungszweck	Spende für Vermittlung der Kätzchen Kira und Nele
Kundenreferenz	
Auftraggeber	Pohlner, Christiane
Kontonummer Auftraggeber	1376425 00
IBAN Auftraggeber	DE78 8207 0024 0137 6425 00
Verwendete photoTAN	7011449

Ihr aktuelles Überweisungslimit pro Tag beträgt 5.000,00 EUR. Am heutigen Tag können Sie noch 4.900,00 EUR überweisen.

Was möchten Sie als nächstes tun?

Direkt zu:

Umsatzanzeige



weiter

SUID: 1715



Vertrag zur Überlassung eines Tieres

(Kein Kaufvertrag im Sinne des § 433 BGB)

zwischen

Tierschutzverein Jena & Umgebung e.V. c/o RAK N. Plandor, Dammstraße 23, 07749 Jena
- Im Folgenden: Eigentümer genannt -
und

Name: Jörg Rocketäschel geb. 02.06.68
PLZ/Wohnort: 99086 Erfurt
Straße: Magdeburger Allee 72
Telefon: 0361 561156

Personalausweis-Nr. _____
- Im Folgenden: Besitzer/in genannt-

§ 1 Vertragsgegenstand

Der/ die Besitzer/in übernimmt von dem Eigentümer zu den Bedingungen dieses Vertrages nachfolgend näher bestimmtes Tier:

Tierart (ggf. Rasse): 2 Katzen
Name: Nele u. Kimi Alter (geb.am): geb. 04.09.22
Geschlecht: weiblich männlich Chipnummer: Kimi: 276093400977387
Tätowiert: ja nein Farbe der Tätowierung: Nele: 276093400977390
rechtes Ohr: linkes Ohr:

kastriert oder sterilisiert: ja nein

Bei nein: Der / die neue(n) Besitzer/in verpflichtet sich, das o.g. Tier ab der erforderlichen Geschlechtsreife in Rücksprache mit einem Tierarzt seiner Wahl kastrieren zu lassen. Der Eigentümer ist berechtigt, entsprechende Belege für die erfolgte Kastration zur Einsicht einzufordern.

Beschreibung des Tieres (Fellfarbe) / Besonderheiten / Sonstiges:

Fell: Kimi grau-weiß, weißes Gesicht
Nele grau-weiß, Fleck rechts an der Nase

§ 2 Kosten (Zutreffendes ankreuzen)

Der/ die Besitzer/in verpflichtet sich, bei Übernahme des oben genannten Tieres einen Betrag in Höhe von EUR 100,- zu zahlen. Es handelt sich bei diesem Betrag um eine Kostenerstattungspauschale. Die Pauschale dient der Deckung der Kosten für die Vermittlung des Tieres. Eine Erstattung der Pauschale nach Übergabe des Tieres an den/ die Besitzer/in ist ausgeschlossen. Sofern die Annahme des Tieres nach Abschluss des Vertrages verweigert wird, ist der/ die Besitzer/in zur Erstattung der angefallenen Aufwendungen verpflichtet, mindestens jedoch zur Zahlung eines Betrages in Höhe von _____ EUR.

Für die entstandenen Kosten bis zur Vermittlung des Tieres erhält der Tierschutzverein Jena e.V. eine Spende in Höhe von _____ €.

Die Spende wird: überwiesen

Bankverbindung: Empfänger: Tierschutzverein Jena e.V. IBAN: DE 85 8305 3030 0000 0205 16
BIC: HELADEF1JEN (Sparkasse Jena)

Im Verwendungszweck bitte angeben: Spende für Vermittlung & den Namen des Tieres

bei Übernahme des Tieres an den Vertreter des Tierschutzvereines Jena übergeben.

In diesem Fall wird der Erhalt des Betrages durch eine gesonderte Quittung belegt.

Sonderregelung(en): o.g. und beschriebenes Tier wird kostenfrei überlassen, Begründung:

§ 3 Pflichten des/ der Besitzer/in

Der/ die Besitzer/in verpflichtet sich, das Tier artgerecht und den Anforderungen des Tierschutzgesetzes entsprechend unterzubringen, zu pflegen, zu füttern, stets mit frischem Trinkwasser zu versorgen, Quälereien und Misshandlungen zu unterlassen und auch durch andere nicht zu dulden, im Bedarfsfall tierärztlich zu versorgen und regelmäßig impfen zu lassen. Er/Sie gewährleistet, dass das Tier nicht zu Versuchszwecken sowie zur Zucht eingesetzt wird und während der Urlaubszeit oder anderer Abwesenheiten eine tiergerechte Versorgung erfährt. Dem Tier ist der Aufenthalt in den Wohnräumen des/ der Besitzer/in einzuräumen; regelmäßiger Auslauf ist ihm zu gewähren. Eine Ketten- und/ oder Zwingerhaltung ist bei Hunden zu unterlassen. Eine Hündin ist während der Läufigkeit so unter Aufsicht zu halten, dass keine Trächtigkeit entsteht. Wenn der Hund noch nicht kastriert ist, verpflichtet sich der/die Besitzerin, dafür zu sorgen, die übernommene Hündin kastrieren zu lassen, soweit es ihr gesundheitlicher Zustand zulässt. Rüden sind im Bedarfsfall zu kastrieren. Dies ist dem Eigentümer vorab anzuzeigen.

Ausschließlich nach veterinärmedizinischer Indikation ist eine Einschläferung des Tieres unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen schmerzlos durch einen Tierarzt vorzunehmen. Bei medizinischer Indikation, die im Verhalten des Tieres liegt, ist die Eigentümerin über die geplante Einschläferung vorab zu informieren und die Möglichkeit zu schaffen, eine andere Lösung zu finden. Jedes Ableben des übernommenen Tieres ist dem Eigentümer unverzüglich anzuzeigen. Diese Informationspflicht besteht insbesondere bei Abhandenkommen des Tieres.

Der/ die Besitzer/in verpflichtet sich, das ihm vermittelte Tier nicht ohne die schriftliche Zustimmung des Eigentümers dauerhaft an Dritte, auch nicht innerhalb der Familie, weiterzugeben. Mit jedem weiteren Übernehmer schließt der Eigentümer einen neuen Tierversittungsvertrag ab. Außerdem verpflichtet sich der/ die Besitzer/in jederzeit Auskunft über den Aufenthaltsort des Tieres zu geben.

Die Pflichten dieses Vertrages gelten auch für Nachkommen des übergebenen Tieres, unabhängig davon, ob Trächtigkeit des Muttertieres bereits bei Übergabe oder erst zu einem späteren Zeitpunkt bestanden hat. Sollten Welpen entstehen, so müssen diese nach dem Absetzen von der Mutter dem oben genannten Eigentümer kostenfrei übergeben werden. Eine Weitergabe an Dritte ist ausdrücklich untersagt.

Der/ die Besitzer/in erkennt mit Abschluss des Vertrages an, dass er/sie nur den Besitz und nicht das Eigentum an dem Tier erwirbt. Er wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass dieser Vertrag kein Vertrag im Sinne eines Kaufvertrages ist.

§ 4 Rechte des Eigentümers

Der Eigentümer wird die ordnungsgemäße Pflege und Haltung des Tieres bei dem/ der Besitzer/in überwachen. Sie ist berechtigt, dieses Recht auf qualifizierte Vertreter zu übertragen. Der/ die Besitzer/in erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden und verpflichtet sich, bei dieser Überwachung mitzuwirken.

Der Eigentümer oder von ihm beauftragte Dritte sind nach vorheriger Ankündigung berechtigt, die Haltung des Tieres nach Übergabe zu prüfen und erforderlichenfalls Auflagen zu erteilen, deren Umsetzung nach kontrolliert wird. Ihnen ist diesbezüglich jederzeit zu gestatten, sich vom Zustand des Tieres und der Einhaltung der

vorerwähnten, vertraglichen Verpflichtungen zu überzeugen und zu diesem Zweck die Räumlichkeiten zu betreten, in denen sich das Tier befindet.

Die Verletzung des Vertragsinhalts durch den/die Übernehmer/in hat die unverzügliche Rückgabe des Tieres an den Eigentümer zur Folge. Der Eigentümer ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Im Weigerungsfall wird der Gerichtsweg für zulässig erklärt. Im Fall der Rückforderung des Tieres aufgrund der Kündigung erkennt der/ die Besitzer/in an, dass er/sie die vom Zeitpunkt der Übernahme/Vertragsabschlusses bis zur Rückgabe entstandenen Unterhaltskosten (Tierarzt-, Versicherungskosten, Haftpflichtschäden, Steuern) selbst zu tragen hat und verzichtet gegenüber dem Eigentümer auf die Geltendmachung von Aufwendungsersatzansprüchen. Dies gilt auch im Falle der freiwilligen Rückgabe des Tieres, wenn er/ sie dieses nicht mehr halten kann oder will, der/die Besitzerin verpflichten sich insbesondere auch, sämtliche Kosten die im Fall der Rückgabe des Tieres entstehen, einschließlich der Unterbringung in einer Tierpension nach Wahl der Eigentümerin zu tragen. Für diesen Fall weist der Eigentümer darauf hin, das sich der Besitzer zur Kastration des Rüden verpflichtet, bevor sie ihn an die Eigentümerin übergibt. Insbesondere verzichtet er/sie auf die Rückerstattung der Schutzgebühr oder Spende.

Der Eigentümer ist berechtigt, die Herausgabe des Tieres von der vollständigen Zahlung der in § 2 bezifferten Kosten abhängig zu machen.

§ 5 Gewährleistung und Haftungsausschluss

Der/ die Besitzer/in erklärt, dass er/sie ausreichend Möglichkeiten einer Besichtigung erhalten hat. Hinweise zu Charakteristik des Tieres wurden durch die Eigentümerin soweit bekannt, erteilt. Der Eigentümer übernimmt keinerlei Gewähr für Charaktereigenschaften wie Kinderfeindlichkeit, Bissigkeit, Ängste, Erkrankungen oder Eigenarten des Tieres.

Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen eventuell vorhandener oder nicht erkennbarer Mängel jeder Art ist ebenso ausgeschlossen, wie für durch das Tier hervorgerufene Schäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Seiten des Eigentümers beruhen. Das Vorhandensein irgendwelcher Eigenschaften wird nicht zugesichert. Die Tierübergabe erfolgt im Anschluss an die Vertragsunterzeichnung.

§ 6 Vertragsstrafe

Der/ die Besitzer/in verpflichtet sich für den Fall des schuldhaften, erheblichen Verstoßes gegen seine/ ihre aus diesem Vertrag übernommenen Pflichten, das Tier artgerecht zu pflegen, zu halten, die Vermehrung zu verhindern, oder eine unerlaubten, widerrechtlichen Weitergabe des Tieres an nicht autorisierte Dritte ohne Zustimmung des Eigentümers zur Zahlung einer Vertragsstrafe von Euro 1.000,- für jeden Einzelfall. Auf die Geltendmachung eines Fortsetzungszusammenhanges wird verzichtet.

§ 7 Sonstiges

Bestandteil dieses Vertrages sind die Daten der Selbstauskunft des/der Besitzer/in, deren Wahrheit und Korrektheit der/ die Besitzer/in mit diesem Vertrag bestätigt. Der/ die Besitzer/in verpflichtet sich, der Eigentümerin von jeder Änderung seiner/ihrer Anschrift oder seines/ihrer Namens unverzüglich zu verständigen. Das gleiche gilt, wenn sich gegenüber der Selbstauskunft Änderungen ergeben, die für das Halten eines Tieres von Bedeutung sind.

Der/ die Besitzer/in eines Tieres wurde darauf hingewiesen, dass keine Haftung nach dem Verlassen des Geländes des Eigentümers besteht. Der Tierschutzvereines Jena weist in diesem Zusammenhang auf die Wichtigkeit einer Tierhalterhaftpflichtversicherung hin.

Der/ die Besitzer/in wurde auf die Pflicht zur Entrichtung der Hundesteuer hingewiesen.

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Sollten sich einzelne Vertragsbestimmungen als unwirksam herausstellen, wird die Wirksamkeit des Vertrages hiervon nicht berührt.

Den Vertrag habe ich/wir genau gelesen und erkenne ihn in allen Einzelheiten an. (Ort / Datum)

Jena, den 22.04.23

A. Schmidt
Unterschrift des Eigentümers, Vertreter TSV Jena

J. Ludwig
Unterschrift Besitzer/in